

# Bedingungen für den Einzug von Forderungen durch Lastschriften

## Abbuchungsauftragsverfahren

Fassung November 2009

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschriften im Abbuchungsauftragsverfahren gelten folgende Bedingungen:

### 1. Allgemein

#### 1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Zahlungspflichtigen bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Kunden angegeben wird.

#### 1.2 Einreichungsfristen

Lastschriften sind vom Kunden innerhalb der im Preis- und Leistungsverzeichnis geregelten Fristen bei der BayernLB einzureichen.

#### 1.3 Entgelte

##### 1.3.1 Entgelte für Verbraucher als Kunden

Die Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit nicht anderweitig vereinbart.

##### 1.3.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der BayernLB im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die BayernLB in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden, der Verbraucher ist, Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch

fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die BayernLB in ihrem Angebot besonders hinweisen.

### **1.3.3 Entgelte und deren Änderung für Nicht-Verbraucher**

Bei Entgelten und deren Änderung bei Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nummer 17 Absätze 2 bis 6 der AGB der BayernLB.

### **1.3.4 Abzug von Entgelten**

Die BayernLB ist berechtigt, die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

## **1.4 Unterrichtung über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen**

Die BayernLB unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

## **1.5 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden**

### **1.5.1 Unterrichtungspflicht des Kunden**

Der Kunde hat die BayernLB unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

### **1.5.2 Erstattungsansprüche des Kunden**

- a. Im Fall eines nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzugs einer Lastschrift kann der Kunde verlangen, dass die BayernLB diese unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen übermittelt.
- b. Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der BayernLB die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit dem nicht erfolgten oder fehlerhaften Einzug einer Lastschrift in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.
- c. Wurde der Einzug einer Lastschrift nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die BayernLB auf Verlangen den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

### 1.5.3 Schadensersatzansprüche des Kunden

- a. Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrages kann der Kunde von der BayernLB den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die BayernLB die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang BayernLB und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- b. Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der BayernLB für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Lastschrift begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der BayernLB und für Gefahren, die die BayernLB besonders übernommen hat.

### 1.5.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- a. Eine Haftung der BayernLB nach Nummer 1.5.2 ist ausgeschlossen, wenn die BayernLB gegenüber dem Kunden nachweist, dass die Lastschrift dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen ordnungsgemäß vorgelegt worden ist.
- b. Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.5.2 und 1.5.3 und Einwendungen des Kunden gegen die BayernLB aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Lastschriftinkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die BayernLB nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die BayernLB den Kunden entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 1.5.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

## 1.6 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

**1.6.1** Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675 d Abs. 1 Satz 1, Absätze 2 bis 4 (Informationspflichten) und § 675 f Abs. 4 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht.

**1.6.2** Die Mindestkündigungsfrist von zwei Monaten in Nummer 26 Abs. 1 Satz 3 der AGB der BayernLB gilt nicht für die Inkassovereinbarung mit Kunden, die keine Verbraucher sind.

## 1.7 Außergerichtliche Streitschlichtung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der BayernLB kann sich der Kunde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

## **2. Abbuchungsauftragsverfahren – wesentliche Merkmale**

- 2.1 Mit dem Abbuchungsauftragsverfahren kann ein Zahlungspflichtiger über dessen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro bewirken. Für die Ausführung von Zahlungen mittels Abbuchungsauftragslastschrift muss der Zahlungspflichtige vor dem Zahlungsvorgang den Zahlungsempfänger ermächtigen, Geldbeträge vom Konto des Zahlungspflichtigen per Abbuchungsauftragslastschriften einzuziehen, und seinen Zahlungsdienstleister unmittelbar anweisen, die Abbuchungsauftragslastschriften seinem Konto zu belasten und den Lastschriftbetrag an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfänger zu übermitteln (Abbuchungsauftrag).
- 2.2 Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die BayernLB dem Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen die Abbuchungsauftragslastschriften vorlegt.
- 2.3 Der Zahlungspflichtige kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Abbuchungsauftragslastschrift nach Einlösung von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

## **3. Ankündigung des Lastschrifteinzugs**

Damit der Zahlungspflichtige auf seinem Konto für hinreichende Deckung sorgen kann, sollte der Zahlungsempfänger den Zahlungspflichtigen vor jeder Einreichung einer Lastschrift über den Lastschrifteinzug unterrichten. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügt eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschrifteinzug unter Angabe der Fälligkeitstermine.

## **4. Inkassoabrede**

- 4.1 Der Kunde als Zahlungsempfänger ist berechtigt, fällige Forderungen, für deren Geltendmachung die Vorlage einer Urkunde nicht erforderlich ist, durch Lastschriften im Abbuchungsauftragsverfahren einzuziehen.
- 4.2 Das Abbuchungsauftragsverfahren kann mit dem Zahlungspflichtigen vereinbart werden, wenn die einzuziehenden Forderungen überwiegend auf größere Beträge lauten, beispielsweise bei Forderungen aus Warenlieferungen. Beim Einzug sonstiger Forderungen sollte mit dem Zahlungspflichtigen in der Regel das Einzugsermächtigungsverfahren vereinbart werden. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Beitragszahlungen aller Art, Versicherungsprämien, regelmäßige Gebühren, Steuern, Rechnungsbeträge von Versorgungsbetrieben, Miet-, Pacht-, Zins- und Tilgungszahlungen und andere regelmäßige Zahlungen handelt. Zahlungspflichtige, mit denen das Abbuchungsauftragsverfahren vereinbart wird, sollten keine Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sein.

## 5. Abbuchungsauftrag

Der Zahlungsempfänger verpflichtet sich, Forderungen nur von solchen Zahlungspflichtigen einzuziehen, mit denen der Lastschrifteinzug im Abbuchungsauftragsverfahren vereinbart wurde. Die Zahlungspflichtigen sollen ihrem kontoführenden Zahlungsdienstleister (Zahlstelle) einen Abbuchungsauftrag erteilen, der dem als Anlage beigefügten Mustertext entspricht.

## 6. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der BayernLB erteilte Kontonummer und Bankleitzahl der BayernLB als seine Kundenkennung sowie
- die vom Zahlungspflichtigen mitgeteilte Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlungsdienstleisters des Zahlungspflichtigen als die Kundenkennung des Zahlungspflichtigen zu verwenden.

Die BayernLB ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich mittels der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

## 7. Einreichung der Lastschriften

7.1 Lastschriften sind der BayernLB grundsätzlich beleglos mittels elektronischer Datensätze einzureichen. Hierfür gelten die Bedingungen für den Datenträgeraustausch und für die Datenfernübertragung. Beleglose Abbuchungsauftragslastschriften sind durch den Textschlüssel >> 04<< sowie die Textschlüsselergänzung >>000<< zu kennzeichnen.

7.2 Sofern in Ausnahmefällen Lastschriften nicht beleglos mittels elektronischer Datensätze zum Einzug eingereicht werden, sind die von der BayernLB vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Sie müssen mit dem Textschlüssel >> 04<< gekennzeichnet sein.

7.3 Der Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen (Zahlstelle) ist berechtigt, die Lastschriften nach dem Textschlüssel zu bearbeiten.

## 8. Lastschrifteinzug

Die BayernLB wird die eingereichten Lastschriften den Zahlungsdienstleistern der Zahlungsempfänger baldmöglichst oder zu dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt übermitteln.

## 9. Vorbehaltsgutschrift

Die BayernLB schreibt Lastschrifteinzugsbeträge – bei einem Sammelauftrag den Gesamtbetrag – dem Konto des Kunden mit „Eingang vorbehalten“ gut (Vorbehaltsgutschrift).

**10. Rücklastschriften / keine Teileinlösung**

**10.1** Bei vom Zahlungsdienstleister des Zahlungspflichtigen nicht eingelösten Lastschriften macht die BayernLB die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

**10.2** Lastschriften, die zurückbelastet worden sind, dürfen nicht erneut zum Einzug eingereicht werden.

**10.3** Teileinlösungen werden nicht vorgenommen.

**Anlage: Mustertext für Abbuchungsaufträge****Kontoinhaber:****Straße, Hausnr.:****PLZ / Ort:**

An

**Kreditinstitut:****Straße, Hausnr.:****PLZ / Ort:**

Hiermit beauftrage(n) ich/wir Sie widerruflich, die von

**Name des Zahlungsempfängers:****Kontonummer des Zahlungsempfängers:****Bankleitzahl des kontoführenden Kreditinstituts des****Zahlungsempfängers:**

für mich/uns bei Ihnen eingehenden Lastschriften zu Lasten meines/unseres

**Girokontos Nummer:**

einzulösen.

Eine Verpflichtung, die Lastschrift einzulösen, besteht insbesondere dann nicht, wenn ich/wir auf meinem/unserem Konto über kein ausreichendes Guthaben oder keinen ausreichenden Kredit verfüge(n). Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Der Widerruf des Abbuchungsauftrages hat schriftlich gegenüber dem o.g. Kreditinstitut zu erfolgen und wird an dem auf den Eingang folgenden Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis wirksam. Der Zahlungsempfänger ist über den Widerruf zu benachrichtigen.

Der Widerspruch gegen eine bereits erfolgte Belastungsbuchung ist im Abbuchungsauftragsverfahren ausgeschlossen. Ich/wir kann/ können bei einer Zahlung, die diesem Abbuchungsauftrag entspricht, keine Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im Abbuchungsauftragsverfahren.

---

(Ort, Datum)

---

Unterschrift(en) des Kontoinhaber